ENTSCHEIDUNG Nr. 1687/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1979

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über die Stahllieferungen zu übermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS der Kommission (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 1555/77/EGKS (2), verpflichtet die Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf dem Gebiet des Stahls, bestimmte Angaben über ihre Stahllieferungen zu übermitteln.

Bestimmte Definitionen von Erzeugnissen im Vorausschätzungsprogramm Stahl der Kommission und in den Lieferprogrammen der Stahlunternehmen sind mit Wirkung vom vierten Quartal 1978 geändert worden.

Es ist notwendig, die Durchführung der obenerwähnten Programme regelmäßig zu überwachen. Daher müssen in den Lieferstatistiken die gleichen Definitionen verwendet werden wie in den Programmen.

Die Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang 1 der Entscheidung Nr. 3017/76/EGKS erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Anläßlich der monatlichen Meldung vom 20. August 1979 sind die Unternehmen verpflichtet, ihre im ersten und zweiten Quartal 1974, im vierten Quartal 1978 und im ersten und zweiten Quartal 1979 innerhalb des Gemeinsamen Marktes und nach Drittländern durchgeführten Quartalslieferungen gemäß dem Anhang zu melden.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1976, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 173 vom 13. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

SCHNELLSTATISTIK ÜBER DIE LIEFERUNGEN BESTIMMTER EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE IM SINNE DES VERTRAGES ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EGKS

Land :	Werk :	Monat :
Unternehmen :	Ort :	
	Eintragungsnummer bei der Kommission :	

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen über den Vormonat ist spätestens am 20. eines jeden Monats zurückzusenden an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD III, Direktion Stahl), rue de la Loi 200, 1049 Brüssel (Telex 21877 COMEU B, Tel. 7 35 00 40).

Einheit : Metrische Tonne	Für die Gemeinschaft	Nach Drittländern	Insgesamt
	01	02	(01 + 02)
Walzstahlfertigerzeugnisse : 1. Träger (Breitflanschträger und andere Träger, Formstahl und U-Stahl von 80 mm und mehr) ohne Sonderformstahl und Grubenbögen 2. Walzdraht 3. Betonrundstahl 4. Sonstiger Stabstahl ohne Sonderformstahl, Stäbe für Federn und Wulstprofile 5. Quartobleche ohne Bleche für Rohre von mehr als 406 mm 6. Kalt- und warmgewalzte Feinbleche 7. Andere Warmflacherzeugnisse (1) 8. Warmbreitband zum Weiterauswalzen in der Gemeinschaft durch unabhängige Auswalzer (2) Insgesamt 1 bis 8			

(1) Grob- und Mittelblech aus Coils, Coils zur direkten Verwendung und Bandstahl. Ausgeschlossen ist Vormaterial für Rohre von mehr als 406 mm.
(2) Im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 3139/78/EGKS.